

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 10. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss am Mittwoch, dem 10.01.2001, 16:00 Uhr
2. Einziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

3. Bekanntmachung über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Baumberg der Wasserwerk Baumberg GmbH (Wasserwerksbetreiber)

AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

4. Lieferung und Verlegung von Grabeinfassungen auf den drei Friedhöfen der Stadt Hilden

Jahrgang	8
Nr.	1
Datum	4. Januar 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Einladung zur 10. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, dem 10. Januar 2001, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bürgerhauses.

I. Nichtöffentliche Sitzung: 16.00 Uhr

1. Liste der statistischen Erfassung aller wichtigen Bauvoranfragen und Anträge - o.SV.
2. Stellungnahme zur Unterschutzstellung eines Gebäudes;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.09.2000 - SV IV-1-121.
3. Bebauungsplan Nr. 54;
hier: 1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss - SV IV-1-107.
4. Bauvorhaben und städtebauliche Entwicklung in der Innenstadt - SV IV-1-117.
5. Mitteilung und Beantwortung von Anfragen.
6. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

II. Öffentliche Sitzung: 16.30 Uhr

7. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
8. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
9. **Anregungen und Beschwerden**
 - a) Anregung auf Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Straße Am Strauch (zwischen Kiefern- und Erikaweg) - SV 01/009.
 - b) Anregung auf Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone auf dem Holbeinweg - SV 01/020.
10. **Haushaltsplan 2001**
 - a) Sanierung von Straßen;
hier: Augusta-, Bismarck-, Hagdorn- Schulstraße - SV IV-2-039.
 - b) Erweiterung Verwaltungsgebäude Auf dem Sand 31 (Bauhof);
hier: Vorlage Gutachten / Geänderte Planung (Punkt a) und c) - SV IV-2-022.
 - c) Haushaltsplanberatungen 2001 - SV IV-4-010.

11. Verkehrsangelegenheiten

- a) Ableitung des Schwerlastverkehrs (BRW) durch das ehemalige Bremshey-Gelände an der Max-Volmer-Straße;
hier: Antrag der CDU-Fraktion aus dem StEA vom 20.09.2000 - SV IV-1-093.
- b) Verkehrswegweisung in Hilden, Bestandsauf-

nahme und Änderungsvorschläge des Herrn Stolz;
hier: Weitere Vorgehensweise - SV IV-2-038.

- c) Ermäßigung der Gebühren für Anwohnerparkgenehmigungen im Bereich Pungshaussstraße / Kilvertzheide - SV 10/50.

12. Umweltangelegenheiten

Sachstandsbericht Grünordnungsplan - SV IV-2-041.

13. Bau- und Planungsangelegenheiten

- a) Bebauungsplan Nr. 114, 2. Änderung mit gleichzeitiger 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rembrandtweg/Frans-Hals-Weg;
hier: 1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen
2. Offenlagebeschluss - SV IV-1-115.
- b) Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Am Bürenbach / Hochdähler Straße;
hier: Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-114.
- c) Bebauungsplan Nr. 66 D, 1. Änderung mit gleichzeitiger Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 für den Bereich zwischen Heinrich Heine-Straße und Büchnerstraße;
hier: Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens - SV IV-1-111.
- d) Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung für den Bereich Mozartstraße/Nordstraße;
hier: 1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss - SV IV-1-107.
- e) Bebauungsplan Nr. 232 für den Bereich Giesenheide/Nordring;
hier: 1. Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung
2. Abhandlung der Anregungen der Bürger im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung
3. Satzungsbeschluss - SV IV-1-085.
- f) Bebauungsplan Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen der Straße Schalbruch und der Herderstraße;
hier: Offenlagebeschluss - SV IV-1-108.
- g) Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2000 Planungskonzepte für den Bereich Kronengarten - SV 23/29.
- h) Ausweitung der Wasserschutzzone IIIa des Wasserwerkes „Hilden-Karnap“ der Stadtwerke Solingen;

hier: Bericht der Verwaltung - SV IV-1-110.

i) Bebauungsplan Nr. 243 für den Bereich Walder Straße/Teichstraße;

hier: Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-116.

j) Bebauungsplan Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich der Gerresheimer Straße und dem Nordring (L 282);

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

2. Aufstellungsbeschluss - SV IV-1-118.

k) Bauvorhaben und städtebauliche Entwicklung "Schwanenplatz" - SV IV-1-120.

Der Vorsitzende:
Hans-Heinrich Helikum
Ratsmitglied

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Der Bürgermeister:
Günter Scheib

2. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof.

Nach der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Die Verantwortlichen folgender ungepflegter Grabstätten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne weiteres zu ermitteln:

F e l d	L i - n i e	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist
01	10	005+006	Weller, Else	24.05.1948
02	05	015+016	Holzschneider, Elisabeth	21.01.1990
15	01	012+013	Krey, Maria	02.04.2006
18	20	002	Ewertz, Wilhelmine	17.02.1976
18	22	002	Hönekamp	19.04.1962
23	13	010+011	Dorenbeck, Walter	29.09.1959
42	02	007+008	Storm, Anna	13.05.2002
44	04	008+009	Melcher, Heinrich	31.05.2004
44	09	011+012	Sturm, Else	16.12.1983
45	07	003+004	Lauterjung, Arthur	24.03.1994

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

30.04.2001

**BEKANNTMACHUNG DER
BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**

3. Bekanntmachung über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Baumberg der Wasserwerk Baumberg GmbH (Wasserwerksbetreiber)

**Wasserschutzgebietsverordnung Baumberg
vom 28.09.2000**

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene, nachstehende im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 42 vom 19.10.2000 verkündete und am 26.10.2000 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Baumberg der Wasserwerk Baumberg GmbH vom 28.09.2000 wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Satz des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.1995 (GV NW S.926/ SGV NW 77) öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung.

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt in Hilden Flur 16 tlw., Flur 17 tlw. und Flur 54 tlw.

Die Verordnung ist mit Anlagen und Erläuterungsbericht beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden, Rathaus, Zimmer 449 (4. Etage), Am Rathaus 1 hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch u. Freitag von 8 - 12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 8 - 18 Uhr.

Der Text der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.09.2000 und eine S/W-Kopie der Karte wird als *Anlage zum Amtsblatt der Stadt Hilden* veröffentlicht.

Hilden, den 02.01.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.01.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

4. Lieferung und Verlegung von Grabeinfassungen auf den drei Friedhöfen der Stadt Hilden

Ausführungszeitraum: 01.03. bis 31.12.2001

Die Arbeiten erfolgen jeweils nach Aufforderung (7 bis 8 Durchgänge).

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/1005 einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 30.01.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der Eröffnungstermin findet am 30.01.2001, 14:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 232, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen-VOB/B-.

Zur Beurteilung der Eignung des Bieters wird die spätere Anforderung folgender Nachweise vorbehalten:

- Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit
- Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Referenzen öffentlicher Auftraggeber

Die Bieter sind bis zum 28.02.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht,

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.09.2000 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Baumberg der Wasserwerk Baumberg GmbH (Wasserwerksbetreiber)-Wasserschutzgebietsverordnung Baumberg-

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zonen I – III und der Sonderschutzzone Rhein
- § 4 Schutz in den Zonen I – III und der Sonderschutzzone Rhein
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkraft treten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 925 / SGV NW 77), der §§ 13, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Baumberg der Wasserwerk Baumberg GmbH (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B, Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II), den Fassungsgebiet sowie die Sonderschutzzone Rhein.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Stadt Düsseldorf sowie im Kreis Mettmann auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt Düsseldorf, Gemarkung Urdenbach, Flur 1, Flur 8, Flur 9, Flur 15, Flur 16, Flur 17, Flur 18 (alle tlw.)

Stadt Düsseldorf, Gemarkung Garath, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4 tlw., Flur 5 tlw.

Stadt Monheim, Gemarkung Baumberg, Flur 2 tlw., Flur 10, Flur 13 tlw.

Stadt Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 16 tlw., Flur 17 tlw., Flur 54 tlw.

Stadt Langenfeld, Gemarkung Berghausen, Flur 4 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die aus einem Blatt besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt. Die Sonderschutzzone Rhein ist blau umrandet.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde –

2. Landrat Mettmann
- Untere Wasserbehörde –

3. Bürgermeister der Stadt Monheim

4. Bürgermeister der Stadt Langenfeld

5. Bürgermeister der Stadt Hilden

6. Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) . Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasseranlagen sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z.B. Amalganabscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

(4) Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkraft treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(5) Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist und Geflügeltrockenkot)

(6) Eine gewässerschonende Düngung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffs aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörden vorzulegen.

(7) Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(8) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März – November).

(9) Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztvieh, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(10) Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.

(11) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausge-

schlossen ist.

(14) Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Runderlasse des MURL vom 25.04.1991 und 30.04.1991 – III B 6-32-40 (45); III B 6-32-15/102 - güteüberwachte aufbereitete mineralische Bauabfälle).

(15) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- < Säuren, Laugen
- < Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- < Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- < Flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- < chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- < Gifte
- < organische Lösungsmittel
- < radioaktive Stoffe
- < Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- < Silagesickersaft und Molke
- < Klärschlamm und Kompost

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(16) Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(17) Wesentliches Ändern bzw. Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

(4) Die Sonderschutzzone Rhein soll den Schutz vor Maßnahmen und Handlungen gewährleisten, die sich qualitativ und quantitativ nachteilig auf die Infiltration von Wasser durch die Rheinsohle und die Ufer auswirken können.

§ 4

Schutz in den Zonen I – III und der Sonderschutzzone Rhein

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II – III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Der Vollzug der Regelung in Ziffer 32 der Anlage A in der Zone II hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeübten Nutzungen ist bis zum Ablauf des 31.10.2001 aufgeschoben.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

(3) In der Sonderschutzzone Rhein gelten die Regelungen der Anlage A nicht. Die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Bei Verwaltungsmaßnahmen des Bundes zur Unterhaltung des Rheins, durch die eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu besorgen ist, sind die Bedürfnisse der öffentlichen Trinkwasserversor-

gung im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Wasserwerksbetreiber zu wahren. Der Einbau von wassergefährdenden Materialien in die Sohle oder die Ufer ist verboten.

(4) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Anordnungsbefugnisse / Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs.2 Nr.2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

8. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
9. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
10. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
11. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
12. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
13. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
14. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
15. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes der Abwasseranlagen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und –soweit beteiligt– dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach den Absätzen 1 – 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs.3 Satz1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffen ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen (Ernte ab November) geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art
 - Menge
 - Art der Aufbringung
- und

- Zeitraum

- aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung
- < der Bodenart
- < des Nährstoffinhalts im Boden
- < des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die zuständige Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden –bezogen auf den Stickstoffgehalt– durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkraft treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischen liegenden Jahren Messungen verlangen.

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,
 - bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen
- oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde –unbeschadet anderer Rechte– berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs.2, Abs.3 sowie Abs.4 Satz 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

(6) Die in den Absätzen 1 – 5 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Baumschulen mit mehrjährigen Kulturen.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, Inhaber einer solchen Baumschule aufzufordern, darzulegen, welche Nährstoffe nach Art und Menge auf den bewirtschafteten Katasterparzellen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufgebracht worden sind.

Soweit eine Überdüngung nicht auszuschließen ist, kann die Untere Wasserbehörde gemäß Absatz 2 den Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz pro Katasterparzelle für die gesamte oder einzelne Wirtschaftsflächen verlangen.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder in einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Anwendung nach

- < Datum
- < Art und Name des Mittels
- < Menge des Mittels
- < Anwendungsart
- < Kulturart
- < Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und Verwendung der Restmenge der PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 31. Januar des zu bilanzierenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen

gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserversorger und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen auch des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Ein Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von

den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
- oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen auch des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im übrigen gilt § 8 Absätze 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder der Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- < der Umwandlung von Dauergrünland
- < des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- < des Errichtens und Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- < der Intensivbeweidung
- < des Anlegens von Silagen und Silagemieten
- < des Errichtens von Silagesilos
- < des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist –unabhängig von der Rechtsform- der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngelpläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 dieser Verordnung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 dieser Verordnung vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlungen in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in einem Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 WHG.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Absatz 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

**Düsseldorf, den 28. September 2000
54.17.02-214 –**

**Die Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
Büßow**

Anlage A
zur Wasserschutzgebietsverordnung Baumberg

(Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
1. Abfallentsorgung/Lagern Und Ablagern von Stoffen				
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgestein, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Im übrigen: V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Ziffern 1.4 – 1.6): Erweitern, Errichten	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden. Im übrigen: V	V	V	V
1.3 Errichten und Erweitern von Abfallumschlagsanlagen und Zwischenlager (ausgenommen Ziffer 1.4 – 1.6)	G	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit Im übrigen: V	V	V
1.4 Kompostierungsanlagen	G: Anlagen für reine Grünabfälle	G: Anlagen für reine Grünabfälle	V	V

(ausgenommen:
Bioabfall- und
Grünschnittkompostierung
aus eigener
Nutzung auf
privaten
Wohngrundstücken);
Errichten, Erweitern

Im übrigen: V

mit einem
Durchsatz
von weniger
als 2 t pro
Jahr

Im übrigen: V

1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V	V	V	V
1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziffer 1.1 – 1.6	G	G: Wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.2 – 1.5 in der Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen Im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern				
2.1 wenn das	G: Baugruben	G: Baugruben	V	V

Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	Im übrigen: V	Im übrigen: V		
2.2 wenn die Grundwasserüberdeckung vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Im übrigen: V	G: Baugruben Im übrigen: V	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 – ausgenommen Anlagen gemäß Ziffer 4): Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentl. Ändern	G	G	V	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2)				
4.1 Errichten	G	G: Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen) Im übrigen: V	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
5. Abwasser (§ 2): Einleiten, Aufbringen				
5.1 Schmutzwasser, unbehandelt	V	V	V	V
5.2 Schmutzwasser, behandelt (nach DIN 4261); Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
5.2.1 Untergrundverrieselung im Anschluss an Kleinkläranlagen nach DIN 4261 (Teil 1 und 2)	G	G: im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Anlagen Im übrigen: V	V	V
5.2.2 Versickern über Sickerschacht	V	V	V	V
5.2.3 Großflächiges	G	G: Versickerung über die	V	V

Versickern über die belebte Bodenzone

belebte Bodenzone im Anschluss an eine Behandlung in einer nach DIN 4261 Teil 2 ausgebauten Abwasserbehandlungsanlage; im übrigen: V

Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
5.2.4 Aufbringen auf die Oberfläche	G	V	V	V
5.3 Niederschlagswasser - §2 - unbehandelt				
5.3.1 Einleiten in oberirdische Gewässer Im übrigen: V	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
5.3.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	V	V	V	V
5.3.3 Mulden-/ und Mulden-Rigolenversickerung	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten mit einem Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand von 1 m – ausgenommen Verkehrsanlagen Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
5.3.4 großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten – ausgenommen Verkehrsanlagen Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
5.4 Niederschlagswasser (§ 2), behandelt (in dafür geeigneten Anlagen nach dem Stand der Technik)				
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
5.4.2 punktueller Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	V	V	V	V
5.4.3 Mulden-/ und Mulden-Rigolenversickerung	G – mit einem Mindestabstand von 1m zum höchsten Grundwasserstand	Wie Zone III B	V	V

5.4.4 großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit Wassergefähr- denden Stoffen siehe Ziffer 60, 61 und 62				
7. Badebetrieb an Oberirdischen Gewässern: Einrichten, Erweitern, we- sentliches Än- dern	G	G	V	V
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangierbahn- höfe): Ausweisen, Bauen, Erwei- tern, wesentli- ches Ändern	G	G	V	V
9. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplä- nen	V: Gebiete, nach deren Festset- zungen Anlagen und Nutzungs- arten zulässig wären, die nach Ziffer 60, 61 und 62 verboten sind Hinweis: Im übrigen sind die Belange des Ge- wässerschutzes und der öffentlichenTrin- kwaserversor- gung im Bauleit- planverfahren nach den baupla- nungsrechtlichen Vorschriften zu beachten	Wie Zone III B	V	V
Zone Tatbestand	III B	III A	II	I
10. bauliche An- lagen: Errichten, Er- weitern, wesentliches Ändern (für die An- lagen gemäß Ziffer 60, 61 und 62 gelten die dort ge- nannten be- sonderen Be- dingungen)	V: wenn Materia- lien verwendet werden, bei den- nen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wasserge-fähr- dender Stoffe be- steht	Wie Zone III B	V	V
11. Befahren von Gewässern	G: für Fahrzeuge mit Ver- brennungsmotor	V: für Fahr- zeuge mit Ver- brennungs- motor	V	V
12. Bodenmaterial				

Einbau (siehe wassergefähr- dende Materia- lien)				
13. Bohrungen (z.B. auch Er- kundungen von Altlasten)	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Unter-suchun- gen, Grundwasserbeo- b- achtungsdienst, Nährstoff-Un- tersuchungen, Setzen von un- behandelten Weidepfählen, Altlastenerkun- dungen	Wie Zone III B	G: für boden- kundl. Untersu- chungen, Grundwas- serbeob- achtungs- dienst, Nährstoff untersu- chungen, Setzen von unbe- handelten Weidep- fählen, Altlast- erkundun- gen Im übrigen: V	V
14. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G	G	V	V
15. Düngemittel siehe Nähr- stoffträger				
16. Festmist (§ 2) siehe Nähr- stoffträger				
17. Festmistlager: Errichten, Er- weitern	V G: mit wasser- undurchlässiger Bodenplatte und geordneter Si- ckerwasser- sammlung	Wie Zone III B	V	V
18. Fischteiche: Anlegen, Er- weitern, wesentliches Ändern	G Ausnahme: Zier- teiche und in Landschaftsplä- nen festgesetzte Biotope	G: Zierteiche und in Land- schaftsplänen festgesetzte Biotope im übrigen: V	V	V
19. Fischhaltung mit regel-mä- ßiger Zucht- fütterung	V	V	V	V
20. Friedhöfe: Neuanlegen, Erweitern	G	V	V	V
21. Gartenbaube- triebe mit Ge- wächshäusern: Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
22. Golfsportanla- gen: Errichten, Er- weitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Be- sorgnis der nach- teiligen Verände- rung des Grund- wassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine aus-	Wie Zone III B	V	V

	reichende Abdichtung der Greens und ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist			
	im übrigen: V			
Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
23. Gülle (siehe Nährstoffträger)				
24. Güllebehälter (siehe Ziff. 61)				
25. Intensivbeweidung (§ 2)	G	G	V	V
26. Jauche (siehe Nährstoffträger)				
27. Aufbringen von Klärschlamm	G	V	V	V
28. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V
29. Kompost (siehe Nährstoffträger)				
30. Kompostierungsanlagen (siehe Abfallentsorgung)				
31. Kühlwasser, unbelastetes: Einleiten in den Untergrund	G: großflächiges Einleiten Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
32. Lagern, Campen		V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener genehmigter Einrichtungen	V	V
33. Lande- und Startbahnen				
33.1 Ausweisen, Errichten	V	V	V	V
34. Märkte, Volks-	G	G	V	V

35. Motorsport	G	V	V	V
36. Nährstoffträger (§ 2)				
36.1 Aufbringen auf Flächen mit land- und forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	Anzeigepflichtig (§ 6)	Wie Zone III B	V Ausnahme: Anzeigepflichtig ist das Aufbringen mineralischer Düngemittel	V
36.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: Gewässerschonende Düngung (§ 2); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten	Wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Düngern	V
36.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
37. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	G	V	V	V
Zone	III B	III A	II	I
Tatbestand				
38. Park-, Rast- und Stellplätze für mehr als 10 Pkw	G	G	V	V
39. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)				
39.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM	V	V	V	V
39.2 Anwenden zugelassener PBSM auf Flächen	Anzeigepflichtig (§ 7)	Wie Zone III B	Anzeigepflichtig; zulässig im Rah-	V

chen mit land- und forstwirtschaftlicher oder erwerbs-gärtnerischer Nutzung			men gewässerschonender Anwendung (§§ 2, 7)	
39.3 Anwenden zugelassener PBSM in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung (§§ 2,7)	Wie Zone III B	V	V
39.4 Anwenden zugelassener PBSM auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung, wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt	Wie Zone III B	V	V
39.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V	V	V	V
40. Pferche (siehe Intensivbeweisung)				
41. Post- und Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)				
42. Rangier- und Güterbahnhöfe:				
42.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
42.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
43. Rastanlagen (siehe Parkplätze)				
44. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken (siehe Abwasserbehandlungsanlagen)				
45. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender				

Stoffe i.S. des § 19 a WHG					
45.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe	V	V	V
Zone Tatbestand	III B	III A	II	I	
45.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	V	V	V
46. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)					
46.1 Errichten	V: Tontaubenschießen Im übrigen: G	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen Im übrigen: V	V	V	V
46.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V	V
47. Silagen, Silagemieten Anlegen:	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter	Wie Zone III B	V	V	V
48. Silagesilos Errichten:	G	G	V	V	V
49. Sprengungen	G	G	V	V	V
50. Stellplätze (siehe Parkplätze)					
51. Straßen und Wege					
51.1 Bauen neuer Straßen und Wege	G	G	V	V	V
51.2 Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrs-sicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V	V	V
52. Stromkabel					

(siehe Versorgungsleitungen)				
53. Tontaubenschießen (siehe Schießstände)				
54. Versorgungsleitungen				
54.1 Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln				
54.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: oberirdische Leitungen Im übrigen: V	V	V
54.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
54.2 sonstige Versorgungsleitungen				
54.2.1 Verlegen	-	-	G: Post, Stromkabel, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk im übrigen: V	V
54.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-	-	G	V
55. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben; Erweitern bei baulichen Maßnahmen	G	G	V	V
Tatbestand Zone	III B	III A	II	I
56. Wärmepumpen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern:	-	G	V	V
57. Wald				
57.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V
57.2 Kahlschlag (§ 2)	-	-	V	V
57.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich	G	G	V	V

schaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten				
58. wassergefährdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2)				
58.1 Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwällen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ohne die dort zulässigen 10 %igen Beimischungen von belastetem Material Im Straßenbau von öffentlich-rechtlichen Bausträgern güteüberwachte mineralische Bauabfälle mit Zuordnungswert Z 1.1, wenn der Flurabstand größer als 1 m ist und es sich bei dem Material um eine Tragschicht ohne Bindemittel unter wasserundurchlässiger Deckschicht oder um eine Tragschicht, die bituminös oder hydraulisch gebunden ist, handelt Im übrigen: V	Wie Zone III B	V	V
59. wassergefährdende Stoffe (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung enthält)				
59.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V	V	V	V
59.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V	V	V	V
59.3 Transportieren	-	-	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
60.				

wassergefährdende Stoffe-Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Ziffer 17, 61 und 62)						max. 100 cbm sowie für Branntkalk	
Zone	III B	III A	II	I		Kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle; ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle	
Tatbestand						Dichte Behälter zum Lagern sowie Anlagen zum Verwenden geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für Produktionszwecke in einer Gesamtmenge bis zu 200 l; bei größeren Mengen: V	
60.1 Errichten, Erweitern	G	G: Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l Anlagen zum Lagern von Heizöl bis 100.000 l in oberirdischen Anlagen für bestandsgeschützte Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturf Flächen Abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PBSM bis max. 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis	V	V			
60.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern Im Übrigen: V	V	V			
61. wassergefährdende Stoffe – Anlagen zum Erzeugen,							

Bearbeiten, Verarbeiten, oder Spalten von Kernbrennstoffen Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
61.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
61.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern Im Übrigen: V	V	V
62. wassergefährliche Großanlagen (§ 2)				
62.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
62.2 wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial vermindern Im übrigen: V	V	V
63. Zelten (siehe Lagern)				

